

# ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSPOLITIK

Herausgegeben von Rechtsanwalt DR. RUDOLF GERHARDT, Frankfurt/M., und Professor DR. MARTIN KRIELE, Köln

Redaktionsanschrift: 6 Frankfurt am Main 1, Beethovenstraße 55

Zitierweise: ZRP

Dezember 1969

2. Jg. Heft 12 S. 265

## Forum

RECHTSANWALT DR. KONSTANTIN MAKRIYANNIS

### Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in Griechenland

*Das Ministerkomitee des Europarates hat im Dezember 1969 gemäß der Empfehlung der beratenden Versammlung über die Suspendierung der Mitgliedschaft Griechenlands zu entscheiden. Die Suspendierung beeinträchtigt weder die völkerrechtliche Anerkennung noch die NATO-Mitgliedschaft, noch – von unserer Seite jedenfalls – die wirtschaftlichen Beziehungen. Unser Bekenntnis zu Menschenrechten und Selbstbestimmung aber würde an Glaubwürdigkeit und moralisch-politischer Stoßkraft gewinnen, der Welt, und besonders dem Osten gegenüber, aber auch nach innen. Unsere Verwurzelung in der Tradition der europäischen Rechtskultur und unsere nationale Selbstachtung können von der Entscheidung wesentlich beeinflußt werden. Einem namhaften griechischen Juristen, dessen Name geändert werden mußte, gelang es, uns nachstehenden Beitrag zukommen zu lassen.*

Am 29. September 1968 stimmte das griechische Volk über den von der Regierung vorgelegten Verfassungsentwurf in

## Inhalt

### Forum

- Konstantin Makriyannis: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in Griechenland . . . . . 265  
Konrad Redeker: Spezialisierung und Team-Arbeit in der anwaltlichen Praxis . . . . . 268  
Peter Jochen Winters: Auf Kosten der Gerechtigkeit . . . . . 271

### Themen der Zeit

- Heiko Faber: Die Aktienmarktintervention als neues Instrument der Bundesbankpolitik . . . . . 275

### Berichte

- Rolf Zundel: Bericht aus Bonn . . . . . 282  
Josef Kölbl: Bundesakademie für öffentliche Verwaltung – ein Anfang und wie weiter? . . . . . 283

### Dokumente

- Die Reformpläne der neuen Bundesregierung . . . . . 285

### Literaturspiegel

- . . . . . 286

### Echo

- . . . . . 287

einem Referendum ab. Für den Entwurf sprachen sich 92,2% der Wähler aus. Die Verfassung wurde am 15. November 1968 im Regierungsblatt veröffentlicht und trat sofort in Kraft. Die Sprecher der Athener Regierung haben wiederholt betont, der Vorwurf, in Griechenland herrsche Rechtlosigkeit, sei unhaltbar; es gäbe eine demokratische Verfassung, die auch angewandt werde.

### Freiheitsrechte vorenthalten

Diese Behauptung ist weit davon entfernt, den Tatsachen zu entsprechen. Zunächst ist nicht die gesamte Verfassung in Kraft getreten. Neun Artikel werden nach wie vor nicht angewendet. Betroffen sind die Bestimmungen über den Grundsatz, daß alle Freiheitsentziehungen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung erfolgen können (Art. 10), die Gewähr des gesetzlichen Richters und das Verbot von Ausnahmerichtern (Art. 12 und 112), das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 14), das zur Erklärung des Staatsnotstandes anwendbare Verfahren (Art. 25), das Recht zur Bildung von politischen Parteien (Art. 58), die Wahl des Parlaments (Art. 60) und die Wahl der Mitglieder der Gemeindeverwaltungen (Art. 121 Abs. 2)<sup>1</sup>.

Aus der Nichtanwendung der Art. 60 und 58 folgt, daß alle Verfassungsbestimmungen, die gewährleisten sollen, daß das Volk dem Staat unmittelbar durch Wahlen und mittelbar durch das Parlament mitgestaltet, sowie daß die Regierung gegenüber der Volksvertretung verantwortlich ist und ihr Rechenschaft schuldet, gegenwärtig bedeutungslos sind. Die Regierung bleibt so nur gegenüber den Offizieren, die sie an die Macht gebracht haben, verantwortlich.

Nach Art. 30 ist der König die Staatsoberhaupt. Bekanntlich mußte jedoch der König Griechenland, nach einem mißglückten Versuch, die Offiziersregierung zu entmachten, verlassen und lebt in Rom. Seine Funktionen nimmt der vom nationalen Revolutionsrat ernannte Regent wahr. Die Verfassung sieht aber einen „nationalen Revolutionsrat“ als Organ nicht vor. Der Regent wird entweder vom König oder vom Parlament ernannt. Darüber hinaus ist der heutige Regent einer der Anführer des Militärputsches und nicht das unparteiische Staatsoberhaupt im Sinne der Verfassung.

### Permanenter Ausnahmezustand

Art. 136 sieht zwar vor, daß alle Bestimmungen, die der Verfassung widersprechen, außer Kraft gesetzt werden. Jedoch sollen nach Abs. 2 sowohl die während des Bürgerkrieges

1) Kraft Gesetzes vom 16. 5. 1967 sind alle Gemeindeverwaltungen aufgelöst worden. Die Regierung hat neue Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Gemeindevertreter ernannt. Diese sollen also im Amt bleiben.



von 1946–1949 zur Bekämpfung des Kommunismus erlassenen Notstandsgesetze als auch alle seit dem Tage des Putsches erlassenen Verfassungsakte vorerst weitergelten. Nach dem somit noch immer geltenden Verfassungsakt Nr. 2, der die juristische Grundlage für die Verhängung des Belagerungszustandes bildet, ist u. a. die Verhaftung ohne richterliche Anordnung möglich, die Dauer der Untersuchungshaft unbeschränkt, das Recht der freien Meinungsäußerung aufgehoben, jede öffentliche Versammlung verboten, die Bildung von Vereinigungen untersagt, die Auflösung bestehender Vereinigungen ohne richterliches Verfahren möglich, der Streik untersagt, das Brief- und Postgeheimnis aufgehoben, die Durchsuchung von Wohnungen ohne jede Einschränkung bei Tag und Nacht gestattet, und jede strafbare Handlung von einem Sondermilitärgericht abzuurteilen. Das Verhältnis der Gesetzgebung über den Belagerungszustand zu den Bestimmungen der Verfassung ist von der Regierung nicht geklärt worden. Offensichtlich soll die alle Grundrechte aufhebende Notstandsgesetzgebung gleichzeitig mit der Verfassung gelten. Die tägliche Verfassungspraxis bietet dafür genügend Beispiele: So bestimmt die Verfassung, daß die Wohnung unverletzlich ist. Durchsuchungen und Verhaftungen werden jedoch weiterhin vorzugsweise nachts vorgenommen. Die Aufgaben des nach der Strafprozeßordnung für die Anordnung der nächtlichen Hausdurchsuchung zuständigen Richters erfüllt wegen des bestehenden Belagerungszustandes der Befehlshaber des Ortes oder der Militärstaatsanwalt. Ein Richter oder Staatsanwalt ist bei der Hausdurchsuchung nicht anwesend – entgegen der Bestimmung des Art. 255 der Strafprozeßordnung. Der Artikel über das Briefgeheimnis soll angeblich gelten, geöffnete Briefe und abgehörte Telefongespräche gehören jedoch zum Alltag. Die Freiheit für die Bildung von Berufsvereinigungen soll nach Regierungsdarstellung voll bestehen. In den meisten Gewerkschaften und Berufsvereinigungen, wie etwa dem Athener Anwaltsverband, führen noch immer die von den Militärbehörden bestellten Vorstände die Geschäfte. Bei Wahlen werden von der zuständigen Stelle (Gewerkschaftsabteilung der Sicherheits-

polizei oder Regierungsvertreter) eine oder zwei Listen aufgestellt, wie dies etwa bei den Wahlen der Angestellten des staatlichen Fernmeldeunternehmens (OTE) der Fall war. Keine der nach dem Putsch aufgelösten 270 Einzelgewerkschaften hat sich wieder konstituieren können, die meisten der Gewerkschaftler des Zentrums und der Linken leben noch immer in der Verbannung oder unter polizeilicher Überwachung<sup>2</sup>. Die kraft des Verfassungsaktes Nr. 2 eingeführte Vorzensur soll nach offizieller Darstellung für die Zeitungen aufgehoben worden sein. Alle Zeitungen erhielten jedoch einen im Regierungsblatt nicht veröffentlichten Befehl der Militärbehörden, der die Gegenstände, deren Erörterung verboten ist, aufzählt. Dieser Befehl verbietet praktisch jeden oppositionellen politischen Kommentar im weitesten Sinne oder die Wiedergabe von innenpolitischen, die Regierungspolitik nicht bestätigenden Nachrichten. So wurde etwa die in Paris erfolgte Stellungnahme eines ehemaligen konservativen Ministerpräsidenten zur augenblicklichen politischen Situation nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Regierung veröffentlicht. Welche Schranken der Meinungsfreiheit gesetzt sind, ergibt sich aus der amtlichen Begründung des Gesetzes Nr. 230/67. Dieses Gesetz soll die Verbreitung von „falschen Nachrichten und Gerüchten“ unterbinden, und zwar durch „antinational agierende, gewissenlose Personen, die gegen das Werk der nationalen Revolution vorgehen und das Vertrauen des Volkes zur Staatsmacht, die den öffentlichen Frieden gesichert hat, stören“. Die Verbreitung von falschen Nachrichten wird jetzt mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft. So wurde ein Angestellter der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft zu einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe von einem Sondergericht in Salonika verurteilt, weil er die Ansicht geäußert hatte, die Wirtschaftspolitik der Regierung werde zu einer Abwertung der griechischen Währung führen.

Der Verfassungsakt Nr. 8 soll sicherstellen, daß auch die Auslands griechen sich dem Regime fügen. Der Innenminister kann die griechische Staatsangehörigkeit jedem entziehen, „der vorsätzlich Tatsachen verfälscht, falsche Nachrichten verbreitet, um den Staat oder seine Vertreter im Ausland zu diffamieren“.

Art. 21 gewährleistet das Eigentum. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Der Verfassungsakt Nr. 8 erlaubt jedoch die Beschlagnahme des Vermögens jeder Person, der die griechische Staatsangehörigkeit wegen „antinationaler“ Betätigung im Ausland entzogen worden ist. Der Beschlagnahme unterliegt auch das Vermögen des Ehegatten.

#### Keine unabhängigen Richter

Nach Art. 97 werden die Richter auf Lebenszeit bestellt und können nur durch richterliche Entscheidung entlassen werden. Nach der noch immer geltenden Notstandsgesetzgebung der Jahre 1946–1949 können aber Richter, falls sie „antinational“ gesinnt sind, auch ohne gerichtliche Entscheidung ihres Amtes enthoben werden. Dazu bedarf es nur eines Beschlusses des für die Überprüfung der richterlichen „Loyalität“ zuständigen Gremiums. So wurde etwa der Richter am

#### Aus der Satzung des Europarats

##### Art. 3

Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, daß jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. Es verpflichtet sich, bei der Erfüllung der in Kapitel I bestimmten Aufgaben aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten.

##### Art. 8

Jedem Mitglied des Europarates, das sich einer schweren Verletzung der Bestimmungen des Artikels 3 schuldig macht, kann sein Recht auf Vertretung vorläufig entzogen und es kann vom Ministerkomitee aufgefordert werden, gemäß den in Artikel 7 vorgesehenen Bestimmungen seinen Austritt zu erklären. Kommt es dieser Aufforderung nicht nach, so kann das Komitee beschließen, daß das Mitglied von einem vom Komitee bestimmten Zeitpunkt an dem Rat nicht mehr angehört.

2) Vgl. Greek Report, August-September 1969, S. 16 ff.



Verwaltungsgerichtshof *Plaskasovitis* ohne gerichtliche Entscheidung entlassen. Dem seine „Loyalität“ überprüfenden Gremium genügte als Beweis einer antinationalen Gesinnung ein Schreiben der Sicherheitspolizei, in dem es hieß, er sei Mitglied einer Widerstandsorganisation gewesen.

Wie die Athener Regierung sich die Anwendung der Verfassung vorstellt, ergibt sich aus dem Falle des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes *Stasinopoulos*. Im Jahre 1968 wurden auf Grund des Verfassungsaktes Nr. 24/1968 mehrere Richter entlassen. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte diese Entlassungen für rechtswidrig, u. a. weil den Entlassenen der Anspruch auf rechtliches Gehör verweigert worden war. Der Ministerpräsident meinte daraufhin, der Verwaltungsgerichtshof habe seine Kompetenzen überschritten und forderte seinen Präsidenten auf, seinen Rücktritt einzureichen. Dieser weigerte sich jedoch, „da seine Richtertehre und die Interessen der griechischen Justiz dem entgegenstünden“. Am nächsten Tag erschien im Regierungsblatt eine Verordnung, die den Rücktritt des Präsidenten „annahm“. Die Weigerung des Präsidenten wurde durch einen fingierten Rücktritt ersetzt. Der Präsident wurde mit Gewalt von seinem Büro entfernt und unter Hausarrest gestellt, die Entscheidung des Gerichts durch Gesetz aufgehoben, die Anwälte der entlassenen Richter verhaftet und auf Inseln verbannt.

Art. 125 Abs. 2 bestimmt, daß Staatsbeamte gegen Entscheidungen, die u. a. ihre Entlassung oder Versetzung betreffen, Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erheben können. Der noch immer geltende Verfassungsakt Nr. 4 verbietet jedoch die Anfechtung jedes Verwaltungsaktes, der in irgendeiner Weise die Stellung eines Beamten im öffentlichen Dienst betrifft. Am 10. Juni 1969, also nach dem Inkrafttreten der Verfassung, gab das Amt des Ministerpräsidenten allen staatlichen Dienststellen die Anordnung, den Beamten die Erhebung von Klagen zu verbieten und dem Gericht keine Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen zu überreichen. Als Rechtfertigung dafür dienten die Bestimmungen des Verfassungsaktes Nr. 4.

### Repressalien

Der Verfassungsakt Nr. 9 regelt „die Kontrolle der Loyalität“ aller im öffentlichen Dienst Tätigen, der Angestellten und Arbeiter der Unternehmen, die dem öffentlichen Interesse dienen, sowie aller Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts<sup>3</sup>. Nach Art. 3 dieses Verfassungsaktes sind u. a. nicht „loyal“ „Personen, die kommunistische oder antinationale Ansichten vertreten oder diese in irgendeiner Weise verbreiten, Personen, die mit Dritten, die derartige Ansichten vertreten, verkehren, Personen, die gegen die herrschende soziale Ordnung Stellung nehmen, Personen, die an öffentlichen Versammlungen im Freien teilnehmen“. Die nicht „loyalen“ Personen müssen sofort entlassen werden. Die Rechtmäßigkeit der Entlassung kann von den Gerichten nicht nachgeprüft werden. Nicht „loyale“ Personen dürfen auch nicht angestellt werden. Nach der von den Sondermilitärgerichten und den über die „Loyalität“ entscheidenden Gremien vertretenen

3) Welche Unternehmen dem öffentlichen Interesse dienen, wird auf dem Verwaltungswege bestimmt. Alle größeren griechischen Unternehmen, wie etwa die Verkehrsbetriebe, die Banken, die Ölraffinerien, die Eisen- und Stahlunternehmen gehören dazu.

Auffassung wendet sich gegen die herrschende soziale Ordnung derjenige, der sich gegen die heutige Regierung ausspricht, da ja diese eine neue soziale Ordnung errichtet<sup>4</sup>. In Einklang mit der von diesem Verfassungsgericht bestimmten Richtlinie werden „nichtloyale“ Personen zum Studium bei Hochschulen nicht zugelassen. Ein Student kann disziplinarisch bestraft oder von der Hochschule verwiesen werden, „wenn aus seinen Handlungen und seinem Verhalten hervorgeht, daß er nicht die richtige, mit der herrschenden sozialen Ordnung und den Idealen der Nation in Einklang stehende Einstellung hat“<sup>5</sup>. Von den Referendaren, die in diesem Jahr ihr Examen bestanden, sind über 30 wegen fehlender „Loyalität“ bisher als Anwälte nicht zugelassen worden. Zum Universitätsprofessor oder Privatdozenten kann nur derjenige ernannt werden, der eine „Loyalitätsbescheinigung“ von der Sicherheitspolizei erhält<sup>6</sup>. Aber selbst um als Straßenkehrer tätig zu sein, um einen Führerschein zu erhalten oder um einem Sportverein beizutreten<sup>7</sup>, bedarf es einer solchen Bescheinigung. Wer ohne ständige polizeiliche Schikanen leben und seiner Arbeit ungestört nachgehen will, muß sich so der herrschenden Ideologie und dem bestehenden politischen Regime fügen. Demgegenüber bestimmt Art. 9 Abs. 1, daß „jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassung oder das Sittengesetz verstößt“ – eine Vorschrift, die zu den bereits geltenden zählt.

Art. 11 Abs. 2 verbietet die Folter und die Beschlagnahme des gesamten Vermögens. Wie bereits erwähnt, ist die Beschlagnahme in bestimmten Fällen weiterhin möglich. Die Folter bildet das übliche Mittel zur Beschleunigung des Untersuchungsverfahrens, wie aus den Berichten der Amnesty International und den zahlreichen Aussagen der Gefolterten hervorgeht.

### Gleichschaltung von Forschung und Lehre

Art. 17 Abs. 1 der Verfassung bestimmt, daß die Erziehung „die moralische und geistige Bildung der Jugend, die Entwicklung eines nationalen Bewußtseins auf Grund der Werte der griechischen und der christlichen Kultur bezweckt“. Art. 17 Abs. 4 bestätigt das Recht der Universitäten, sich selbst zu verwalten. Wie diese Vorschriften nach Ansicht der Regierung anzuwenden sind, zeigt sich am Beispiel der Hochschulen. Auf Grund der Verfassungsakte Nr. 9 und 10 waren bereits vor Anwendung der Verfassung 131 Universitätsprofessoren und Dozenten entlassen, davon 56 wegen der von ihnen vertretenen politischen Auffassungen. Nach Inkrafttreten der Verfassung werden unliebsame Professoren auf Grund des Verfassungsaktes Nr. 9 entlassen. Der noch immer geltende Verfassungsakt Nr. 15 hat ein neues Verfahren zur Wahl der Universitätsprofessoren eingeführt. Nach dem bisher bestehenden Recht und der ständigen Praxis des Kultusministeriums wurden die Professoren von der jeweiligen Fakultät gewählt und vom Minister ernannt. Die Entscheidung der Fakultät ist nunmehr für den Minister nicht bindend, er kann die Ernennung verweigern, falls der Gewählte nicht

4) Der sog. Prozeß der Marineunteroffiziere bietet ein Beispiel dafür.

5) Gesetz Nr. 93/1969 Art. 120, 121.

6) Verfassungsakte 11 und 15.

7) Gesetz Nr. 127/1967 Art. 40.



„loyal“ ist<sup>8</sup>. Der Minister kann die Entscheidung der Fakultät aufheben und die Wahl durch ein besonderes Gremium vornehmen lassen. Die Kandidaten werden in diesem Fall vom Minister bestimmt. Die Regierung hat weiterhin das Recht, falls eine Fakultät einen vakanten Lehrstuhl nicht schnell genug besetzt oder falls mehrere Lehrstühle unbesetzt sind – was heute nach den bereits erwähnten massiven Entlassungen der Fall ist – Professoren ohne Befragung der Fakultät zu ernennen. Sie kann auch „Hilfsprofessoren“ ernennen, obwohl ein Lehrstuhl bereits besetzt ist oder die Fakultät die Ernennung als nicht nötig bzw. die erwählte Person als ungeeignet ansieht. Es ist eindeutig, daß alle diese Maßnahmen die Besetzung der Universitäten mit Anhängern der Regierung bezwecken. Dies ist auch in einem Leitartikel einer der Regierung nahestehenden Zeitung zugegeben worden<sup>9</sup>. Dort hieß es, nur solche Personen dürften zu Universitätsprofessoren gewählt werden, „die am besten den neuen Geist – den Geist des 21. April – ausdrücken“.

Dank des bereits erwähnten Verfassungsaktes Nr. 4, der die Erhebung von Klagen vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht gestattet, können Professoren, Privatdozenten, Assistenten ohne richterliche Kontrolle angeklagt und disziplinarisch bestraft werden<sup>10</sup>. Nach griechischem Beamtenrecht bedürfen Beamte, um ins Ausland zu reisen, der Genehmigung des zuständigen Ministeriums. Die entsprechende Vorschrift wurde im Falle von Universitätsangehörigen seit Jahrzehnten nicht mehr angewandt. Heute wird sie besonders streng und einseitig gehandhabt. Die Universitätsangehörigen, über deren Ansichten man im Zweifel ist, erhalten keine Ausreisegenehmigung<sup>11</sup>. Die Einmischung der Regierung in den Universitätsangelegenheiten erreichte ihren vorläufigen Höhepunkt mit der Einführung der Institution des „Regierungskommissars“. Der Regierungskommissar überwacht den gesamten Universitätsbetrieb und kann u. a. disziplinarische Maßnahmen treffen. Die bisher ernannten Regierungskommissare sind ausnahmslos Offiziere. Sie haben sich sofort bemüht, das Universitätsleben zu kontrollieren. Sie nehmen etwa an den Fakultätssitzungen teil und stellen sogar bei Prüfungen Fragen<sup>12</sup>.

Die in der Verfassung enthaltene Übergangsvorschrift bestimmt nicht den Zeitraum, innerhalb dessen die gesamte Verfassung angewandt werden muß. Die Anwendung der Verfassung und die Außerkraftsetzung der Verfassungsakte sind dem Ermessen der Regierung überlassen. Die Regierung kann daher den heute herrschenden Zustand für unbestimmte Zeit verlängern und durch ein kluges Zusammenspiel der „wiedergewährten“ und der noch „vorenthaltenen“ Freiheiten die politische Entwicklung in der von ihr gewünschten Richtung lenken<sup>13</sup>. Die Regierung kann auch Wahlen unter Beibehaltung der heutigen Verfassungsordnung durchführen. Das Referendum ist ohne Aufhebung des Belagerungszustandes durchgeführt worden, was die sofortige und wirksame Un-

terdrückung jeder gegen die Annahme der Verfassung gerichteten Bewegung gestattete. Solche Wahlen würden der Regierung das Argument, der Parlamentarismus sei wieder eingeführt, liefern, ohne jedoch ihre Machtstellung zu gefährden. Der Status quo würde noch durch einen Wahlputsch untermauert werden. Daß die Regierung an eine solche Eventualität gedacht hat, ergibt sich aus Art. 135. Dieser Artikel bestimmt, daß die ersten nach Anwendung der Verfassung stattzufindenden Wahlen auf Grund eines von der Regierung zu erlassenden Wahlgesetzes erfolgen sollen. Die „nationale revolutionäre Regierung“ soll die ersten Wahlen durchführen. Die Regierung wird daher nicht nur bestimmen können, wer wählen darf, welches Wahlsystem den Vorzug verdient, wie viele Abgeordnete dem Parlament angehören sollen. Ihr bleibt es ebenso überlassen, die Wahlkreise einzuteilen und den für die Vertretung einer Partei im Parlament notwendigen Prozentsatz an Stimmen festzusetzen. Nicht minder wichtig ist das Recht, über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes zu entscheiden. Der Verfassungsgerichtshof wird über die „Loyalität“ der Parteien und damit über die Teilnahme an der Wahl befinden.

Griechenland kennt infolgedessen zwei Verfassungsordnungen. Die eine, verkörpert von der Verfassung von 1968, stellt die äußerste nominelle Grenze der Konzessionen dar, zu denen das Regime bereit ist<sup>14</sup>. Die zweite beruht auf den einzig wirklich entscheidenden juristischen Normen, den seit dem Putsch ergangenen Verfassungsakten. Das Bild ist deutlich genug: Unterdrückung der Opposition, Verfolgung aller Andersdenkenden, Errichtung eines totalitären Staatsgebildes. Die Verfassung von 1968 soll dem Ausland gegenüber die Zusammenhänge verschleiern. Sie ist das Alibi dessen sich die Regierung bedient, um der Kritik zu begegnen. Wer aber Griechenlands Lage wirklich beurteilen will, der muß mit jenen Maßstäben messen, die das Regime selbst gesetzt hat, den Normen der Verfassungsakte, die man dem Ausland wohlweislich zu enthalten pflegt.

14) Die Verfassung von 1968 ist nicht demokratisch. In einem an den Europarat erstatteten Gutachten gelangen die Professoren *Francesco Capotorti*, *Christian Dominice* und *Lord Lloyd of Hampstead* zu dem Ergebnis, der Verfassungsentwurf entspräche nicht demokratischen Prinzipien (Gutachten AS/JUR [20] 12 Strasbourg 6. 9. 1968). Vgl. *Vegleris* aaO, *Duverger*, in *Le Monde* v. 18. 9. 1968.

RECHTSANWALT DR. K. REDEKER, BONN

## Spezialisierung und Team-Arbeit in der anwaltlichen Praxis

*Das hier behandelte Problem ist nicht nur für die anwaltliche Praxis, sondern auch für die Gerichte aktuell. Im nächsten Heft wird deshalb ein Beitrag zur Spezialisierungsfrage aus der Sicht des Richters erscheinen.*

Auf dem 34. Deutschen Anwaltstag hat sich *Oppenhoff* nachdrücklich für die Bildung großer Anwaltsgemeinschaften eingesetzt, ein Referat, das mit Recht als maßgeblicher

8) So wurde der Strafrechtler *Mangakis* nicht zum Professor ernannt, obwohl er einstimmig von der Fakultät gewählt worden war.

9) *Nea Politia* 3. 1. 1969.

10) Als Beispiel sei der Fall von Professor *Pesmazoglou* erwähnt.

11) Vgl. den Bericht des Dekans *Fatouros* an den Rektor der Universität von Saloniki, veröffentlicht im *Greek Report*, August-September 1969.

12) So etwa im Falle des Privatdozenten *Korisis*.

13) Vgl. *Vegleris*, *La Constitution de la terreur*, *Les Temps Modernes* Nr. 276 bis S. 117.